

Zum Übergang aller Verwertungsrechte an den Arbeitnehmer durch Klausel im Arbeitsvertrag und zur Anwendbarkeit der Formulierung „und/oder“ in Verträgen.

Hinweis: Geschwätzte Bestandteile des Urteils wurden grundsätzlich nur mit einem X gekennzeichnet.

Endurteil

Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger 200,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.07.2015 zu bezahlen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben der Kläger 43 % und die Beklagten als Gesamtschuldner 57 % zu tragen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 350,00 € festgesetzt.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermesse. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

A. Die Klage ist zulässig und teilweise begründet.

I. Die Klage ist zulässig. Das Amtsgericht München ist gemäß § 32 ZPO örtlich zuständig, da der Kläger Schadensersatzansprüche aus § 97 UrhG geltend macht, und sich der Internetauftritt der Beklagten zu 1) mit dem streitgegenständlichen Lichtbild auch in Interessenten in München richtete, und dort bestimmungsgemäß im Internet abgerufen werden konnte. Entgegen der Auffassung der Beklagtenseite ist vorliegend § 104 S. 2 UrhG nicht anwendbar, da das Verfahren nicht ausschließlich Ansprüche auf Leistung einer vereinbarten Vergütung zum Gegenstand hat.

II. Der Kläger hat einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 200,- EUR gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG.

1. Der Kläger ist Urheber des gegenständlichen Werkes. Die Urheberschaft wird von der Beklagtenseite nicht bestritten. Die Beklagten räumen insbesondere ein, dass der Kläger Schöpfer des gegenständlichen Bildes ist.

2. Der Kläger hat als Urheber nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Nutzungsrechte am Bild aufgrund vertraglicher Vereinbarung erhalten.

Dabei ist zwischen den Parteien zunächst unstrittig, dass das Arbeitsverhältnis am 31.05.2015 durch Kündigung beendet wurde. Demnach ist vorliegend die Regelung § 12 des Arbeitsvertrages bei der Frage der Bestimmung des Nutzungsrechts zu berücksichtigen.

Der Kläger gab zwar an, dass das streitgegenständliche Bild im Rahmen seiner Arbeitszeit erstellt wurde. Demnach hätte die Beklagte zu 1) als Arbeitgeberin das Nutzungsrecht am besagten Bild, da

gemäß § 12 des Arbeitsvertrages nur dann kein Nutzungsrecht des Arbeitgebers am Bild besteht, wenn dieses außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit erstellt wurde.

Die genannte Regelung im Arbeitsvertrag sieht jedoch drei Möglichkeiten vor, nach welchen der Arbeitgeber kein Nutzungsrecht am Bild erlangt: Dies ist erstens der Fall, wenn das Werk – wie bereits erwähnt – außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit bzw. außerhalb des unter Punkt 3 festgelegten Arbeitsortes erstellt wurde. Dies ist zweitens der Fall, wenn das Werk vom Arbeitnehmer anderweitig erstellt wurde. Dies ist drittens der Fall, wenn das Werk dem UrhG unterliegt. Alle Varianten sind mit den Wörtern „und oder“ getrennt, sodass nach dem Wortlaut diese nicht nur kumulativ, sondern auch alternativ anzuwenden sind.

Vorliegend ist die dritte Variante der Regelung gegeben, da es sich bei dem Werk um ein Lichtbildwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG handelt. Demzufolge unterliegt das Foto dem Schutz des UrhG. Nach § 12 des vorliegenden Arbeitsvertrages hat daher nach der Kündigung des Arbeitsverhältnisses nicht die Beklagte zu 1) als Arbeitgeber das Nutzungsrecht am Bild erhalten, sondern der Kläger als Arbeitnehmer.

3. Die Beklagten haben das gegenständliche Werk nach dem 31.05.2015 ohne entsprechendes Nutzungsrecht insbesondere auf den Internetseiten www.ebay.de und www.amazon.de verwendet, und somit eine zumindest fahrlässige Urheberrechtsverletzung begangen.

4. Gemäß § 97 Abs. 2 S. 1 UrhG hat der Kläger gegen den Beklagten einen Anspruch auf Ersatz des aus der Verletzung entstandenen Schadens.

a) Der Kläger hat zum einen einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von 100,- EUR. Wurde keine Vergütung vereinbart, so kann eine angemessene Vergütung verlangt werden. Als Richtwert für die Höhe der angemessenen Vergütung kann hierbei die von der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) herausgegebenen Bildhonorare herangezogen werden (vgl. Kommentar Dreier/Schulze, 5. Auflage, Vor § 31 Rn. 287). Der Kläger hat im Übrigen schlüssig vorgetragen, dass im vorliegenden Fall unter Berücksichtigung der genannten Lizenzanalogie und der Nutzungsdauer eine entsprechende Vergütung in Höhe von 100,- EUR für die Nutzung des Bildes angemessen erscheint.

b) Weiterhin ist der Kläger berechtigt, aufgrund des Fehlens einer Urhebernennung einen 100%-igen Zuschlag zu verlangen. Demnach hat der Kläger im Rahmen der geltend gemachten Schadensersatzforderung einen Anspruch auf Zahlung eines Betrages in Höhe von insgesamt 200,0 EUR.

Ein darüberhinausgehender Schadensersatzanspruch des Klägers gegenüber den Beklagten besteht hingegen nicht, da dies weder nach der gesetzlichen Regelung des § 97 Abs. 2 UrhG, noch nach der geltenden Rechtsprechung vorgesehen ist. Die Klage war daher im Übrigen abzuweisen.

B. Die Verurteilung zur Zahlung der Nebenforderung gründet sich auf §§ 280 Abs. 2, 286, 288 BGB.

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO.

D. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.